

22.05.90

AS - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Bestimmung der zuständigen Stelle für die
Berufsbildung in der Hauswirtschaft

Punkt der 614. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1990

A

1. Der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender, der
Aufhebung der Grundverordnung dienender Änderungen
zuzustimmen:

K
Bei An-
nahme von
Ziff. 1
entfällt
Ziff. 2

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die
Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufs-
bildung in der Hauswirtschaft".

Ausgeliefert am 22. MAI 1990

(noch Ziff. 1)

b) Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft vom 29. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1168) wird aufgehoben."

Begründung zu a und b:

Die Rechtsverordnung ist insgesamt aufzuheben.

Die nach der gegenwärtigen Rechtslage unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern zeigen, daß weitgehend einheitliche Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft nicht erreicht werden und offenbar auch nicht erforderlich sind. Dies belegt, daß eine Notwendigkeit für eine Regelung auf Bundesebene nicht besteht.

Grundsätzlich regeln die Länder nach Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 GG für die ihnen obliegende Durchführung von Bundesgesetzen die Einrichtung der Behörden. Diesem Grundsatz entsprechend ist damit insbesondere die Regelung von Zuständigkeiten ganz dem Landesrecht zu überlassen. Das entspricht auch den sog. Blauen Prüffragen zur Notwendigkeit, Wirksamkeit und Vollständigkeit von Rechtsetzungsvorhaben des Bundes nach dem Beschluß der Bundesregierung vom 11.12.1984 (insbesondere Nr. 3: Muß der B u n d handeln?).

Durch die Aufhebung der genannten Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

B

2. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

AS In Artikel 1 Nr. 3 sind die Worte "der Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft" zu ersetzen durch die Worte "das Ministerium für Bildung und Sport".

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 1

Begründung:

Anpassung an die neue Zuständigkeitsregelung.